



Satzung des Richard-Wagner-Verbandes International e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Richard-Wagner-Verband International e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bayreuth und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

Er ist entstanden aus der Verschmelzung von „Richard-Wagner-Verband International e. V.“ mit „Richard-Wagner-Verband e.V.“ gemäß Beschluss der Internationalen Delegiertenversammlung und der Hauptversammlung vom 20. Februar 2009 in Bayreuth.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es,

- a) für Richard Wagners Werk das Interesse zu wecken und das Verständnis zu vertiefen,
- b) den künstlerischen Nachwuchs zu fördern,
- c) die auf Anregung Richard Wagners gegründete Richard-Wagner-Stipendienstiftung zu unterstützen,
- e) sich für den Erhalt der Bayreuther Festspiele einzusetzen und
- f) die internationale Zusammenarbeit zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht den Vereinszwecken gemäß § 2 dienen, insbesondere nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die weltweit bestehenden Ortsverbände. Sie bestehen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins und sind als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung anerkannt bzw. in der im jeweiligen Land entsprechend geltenden Rechtsform zur Umsetzung der Zwecke des Vereins.
2. Die Ortsverbände sind Träger des Verbandslebens und regeln ihre Angelegenheiten selbst. An die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind sie gebunden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Beifügung der bestehenden Satzung oder eines Satzungsentwurfs beim Präsidium beantragt. Dieses entscheidet über die Annahme des Antrags.
4. Bei Nichtannahme des Beitrittsantrags kann eine Entscheidung der Delegiertenversammlung beantragt werden.
5. Zum Ehrenmitglied können auf Vorschlag des Präsidiums durch die Delegiertenversammlung ernannt werden
 - a) Mitglieder, die sich um den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben
 - b) herausragende Persönlichkeiten des kulturellen oder öffentlichen Lebens, die ihre Verbundenheit mit dem Verein dokumentiert haben.

6. Zum Ehrenpräsidenten kann auf Vorschlag des Präsidiums durch die Delegiertenversammlung ernannt werden, wer sich als Präsident hervorragende Verdienste um den Verband erworben hat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Ortsverbandes, Aberkennung seiner Gemeinnützigkeit, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er wird mit dem Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Zwecke des Vereins oder Beschlüsse der Delegiertenversammlung verstößt, insbesondere den sich aus § 6 ergebenden Pflichten nicht nachkommt.
4. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach der Zugang Beschwerde zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

§ 6 Beiträge, Leistungen, Mitteilungen

1. Die Mitglieder entrichten einen Beitrag. Er wird zum Ablauf des Monats April des Geschäftsjahres fällig. In begründeten Ausnahmefällen ist auch durch Beschluss des Präsidiums eine Befreiung von der Beitragszahlung möglich.
2. Die Mitglieder stellen der Richard-Wagner-Stipendienstiftung in Bayreuth zur Erfüllung ihrer gemeinnützigen Aufgaben jährlich Geldmittel zur Verfügung.
3. Die Höhe der Beiträge und der Abführung an die Richard-Wagner-Stipendienstiftung werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
4. Die Mitglieder haben dem Präsidium bis jeweils 31. Januar einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen und den Mitgliederstand zum 01. Januar bekannt zu geben.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. das Präsidium,
2. die Delegiertenversammlung.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem 1. Vizepräsidenten,
 - c) dem 2. Vizepräsidenten,
 - d) dem 3. Vizepräsidenten,
 - e) dem 4. Vizepräsidenten,wobei der 1. und der 3. einem deutschen, der 2. und der 4. Vizepräsident einem nichtdeutschen Mitglied angehören,
 - f) dem Schriftführer,
 - g) dem Schatzmeister,
 - h) acht weiteren Präsidiumsmitgliedern, von denen vier nichtdeutschen Mitgliedern angehören.
2. Dem Präsidium obliegt die Gesamtleitung und Geschäftsführung des Vereins und seine repräsentative Vertretung.
3. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Präsident, der 1. Vizepräsident und der 2. Vizepräsident. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der erste Vizepräsident gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Präsidenten auszuüben. Dies gilt für den zweiten Vizepräsidenten bei Verhinderung des ersten Vizepräsidenten und des Präsidenten.
4. Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen sind. Über jeden Antrag oder Gegenstand aus der Tagesordnung stimmen die Präsidiumsmitglieder ab. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

5. Ein Präsidiumsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung abgeben.
6. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums wählen die Delegierten der Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode des Präsidiums. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Präsidiumsmitglied ist möglich.
7. Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Es bleibt bis zu Neuwahl im Amt.

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich anlässlich des Internationalen Richard-Wagner-Kongresses statt. Hierzu lädt der Präsident mindestens 30 Tage vorher schriftlich oder in Textform per Telefax oder per e-mail ein. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn sie das Präsidium einberuft. Die Einberufung hat innerhalb einer Frist von 30 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder in Textform per Telefax oder per e-mail zu erfolgen. Sie findet auch statt, wenn sie von mindestens 20 % der Mitglieder beantragt wird.
3. An der Delegiertenversammlung nehmen teil:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Delegierten der Mitglieder.
4. Jedes Mitglied entsendet einen stimmberechtigten Delegierten. Dieser ist entweder der Vorsitzende oder ein von diesem schriftlich bevollmächtigter Vertreter des Ortsverbands. Stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung sind nur die Delegierten der Ortsverbände. Die Mitglieder des Präsidiums sind nur stimmberechtigt, wenn sie Delegierte eines Ortsverbandes sind.
5. In der Delegiertenversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsregelung den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Der Delegiertenversammlung obliegen:
 - a) Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer,
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Schatzmeisters,
 - c) Entlastung des Präsidiums,
 - d) Festlegung der Höhe der Beiträge und der Leistungen für die Richard-Wagner- Stipendienstiftung,
 - e) Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - f) Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - g) Entscheidung über fristgerecht gestellte Anträge,
 - h) Entscheidung über die Beschwerde eines vom Präsidium ausgeschlossenen Mitglieds,
 - i) Entscheidung über einen Beitrittsantrag nach Ablehnung durch das Präsidium
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ungeachtet der Zahl der durch Delegierte vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Das Stimmrecht wird durch die Delegierten der Mitglieder ausgeübt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied darf sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedes Mitglied darf zusätzlich nur das Stimmrecht für 2 weitere Mitglieder übernehmen. Kein Delegierter darf mehr als 3 Stimmen abgeben.
4. Gewählt sind jeweils die Kandidaten mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den jeweiligen Kandidaten.
5. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung sind drei Viertel der Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.
6. Anträge zur Delegiertenversammlung sind schriftlich oder in Textform per Telefax oder per e-mail mindestens 20 Tage vorher beim Präsidenten einzureichen.

§ 11 Regionalbesprechungen

In Regionen, in denen mehrere Mitglieder existieren, können Regionalbesprechungen abgehalten werden. Sie dienen der engeren Zusammenarbeit in der Region.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen. Sie werden von der Delegiertenversammlung für die Wahlperiode des Präsidiums gewählt.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überwachung der Kassenführung und die Prüfung der Jahresrechnung. Sie haben in der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten. Ihnen obliegt auch die Antragstellung auf Entlastung des Präsidiums.

§ 13 Internationaler Richard-Wagner-Kongress

1. Alljährlich soll auf Beschluss des Präsidiums ein Internationaler Richard-Wagner-Kongress stattfinden. Er kann von einem Mitglied zusammen mit dem Präsidium durchgeführt werden.
2. Der Internationale Richard-Wagner-Kongress kann zur Abwicklung durch Beschluss des Präsidiums auch auf selbständige Veranstaltungsagenturen übertragen werden.

§ 14 Allgemeines

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Aus ihr muss der Inhalt der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse sowie die Zahl der erschienenen Mitglieder und deren Stimmenzahl ersichtlich sein. Die Niederschriften müssen vom Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet sein. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Präsident einen Vertreter.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Richard-Wagner-Stipendienstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Satzung wurde am 20. Februar 2009 durch die Delegiertenversammlung in Bayreuth beschlossen und tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.